

## Ortsrandsatzung für die Gemeinde Fahrenzhausen

Der Gemeinderat Fahrenzhausen erläßt auf Grund § 34 (2) BBauG in der Fassung vom 1.1.1977 in Verbindung mit Art. 107 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 4 BayBO folgende Satzung für Weng-Süd

Die Ortsrandsatzung orientiert sich im wesentlichen an dem früheren Bebauungsplanentwurf Weng-Süd

### 1.0 Grenzfeststellung des Ortsbereichs nach § 34

Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden wie folgt festgesetzt:

- 1.1 Im Bereich der Fl.Nr. 665/1, 665/2, 665/3 665/4, 665/5, 665/6  
665/7, 665, 667, 668, 664
- 1.2 Als Grenzlinie des Ortsrandes für Gelände jeglicher Art gelten folgende, im beigefügten Übersichtsplan M 1:5000 durch eine dick gestrichelte Linie dargestellte Festpunkte.

### 2.0 Planungsrechtliche Voraussetzungen für § 34

- 2.1 Gebäude dürfen nur innerhalb dieser Grenzlinie errichtet werden.
- 2.2. Für die Bebaubarkeit ist in Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbauter Grundstücksfläche eine Einfügung in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur erforderlich (§ 34 Abs.1)

- 2.3. Im Besonderen ergibt die Anwendung von 2.2 auf die Fl.Nrn. folgendes:

E + D mit einer überbauten Fläche von max. 10 x 15 m und einer Mindestparzellengröße von 800 qm zulässig.

Die Häuser sind in Ostwest-Richtung zu orientieren, wobei als rückwärtiger Bauflucht die Ortsgrenzlinie nicht überschritten werden darf.

### 3.0 Bauordnungsrechtliche Voraussetzungen nach Art. 107

- 3.1 Baukörper und Dachflächen sind klarrechteckig mit 25-30 cm Vor- und Rücksprüngen auszubilden.
- 3.2. Die Außenwände sind glatt zu verputzen und weiß zu tünchen.
- 3.3 Die Fensterformate sind einheitlich hochrechteckig und im Verhältnis 4 : 5 auszubilden.
- 3.4 Das Dach ist bis 30 ° Neigung auszubilden und mit naturroten Ziegeln einzudecken.
- 3.5. Garagen sind als separate Baukörper mit Satteldach gleicher Neigung und Material zu planen.

Fahrenzhausen, 26.7.77

